Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 8.

(Nr. 12944.) Gesetz über die Genehmigung des Nachtragsstellenplans zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924. Vom 20. März 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der in Ausführung des § 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924 vom 8. November 1924 (Gesetzsamml. S. 728) vom Saatsministerium aufgestellte Nachtragsstellenplan zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924 wird genehmigt.

Er tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab an Stelle der entsprechenden Teile des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. März 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Marx. Höpker-Aschoff.

(Nr. 12945.) Gesetz über die Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen. Vom 21. März 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die nachstehend abgedruckten Staatsverträge zur Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen

1. zwischen Preußen und Anhalt vom 23./24. Dezember 1924,
2. zwischen Preußen und Lippe vom 12./19. Dezember 1924,
3. zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe vom 12./17. Dezember 1924,
4. zwischen Preußen und Thüringen vom 12./29. Dezember 1924

werden genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. März 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Marx. am Zehnhoff.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Anhalt zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 9. Oktober 1878.

Zwischen Preußen und Anhalt wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Dem Artikel 4 des Vertrags vom 9. Oktober 1878, betreffend den Anschluß des anhaltischen Staatsgebiets an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in den durch Reichsgesetz oder anhaltisches Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen sowie über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen tritt das Kammergericht in Berlin an die Stelle des Oberlandesgerichts in Naumburg. Die Befugnis des Kammergerichts zur Überweisung der weiteren Beschwerde an das örtlich zuständige Oberlandesgericht richtet sich auch in anhaltischen Sachen nach preußischem Recht.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 vorgesehene Regelung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft. Die Zuständigkeit des Kammergerichts erstreckt sich jedoch nicht auf solche Beschwerden, die bereits vor diesem Tage bei dem Oberlandesgericht in Naumburg eingegangen sind.

Berlin, den 23. Dezember 1924. — Dessau, den 24. Dezember 1924.

Namens des Preußischen Staatsministeriums.
(Siegel.) am Zehnhoff,
Justizminister.

Anhaltisches Staatsministerium.
(Siegel.) Müller,
Staatsminister.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Lippe zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 4. Januar 1879.

Zwischen Preußen und Lippe wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Dem Artikel 3 des Vertrags vom 4. Januar 1879 zwischen Preußen und Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe und den Anschluß lippischer Gebietsteile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt, wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen tritt das Kammergericht in Berlin an die Stelle des Oberlandesgerichts in Celle.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 vorgesehene Regelung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft. Die Zuständigkeit des Kammergerichts erstreckt sich jedoch nicht auf solche Beschwerden, die bereits vor diesem Tage bei dem Oberlandesgericht in Celle eingegangen sind.

Berlin, den 12. Dezember 1924. — Detmold, den 19. Dezember 1924.

Namens des Preußischen Staatsministeriums.
(Siegel.) am Zehnhoff,
Justizminister.

Lippisches Landespräsidium.
(Siegel.) Drake. Neumann-Hofer. Schmuck.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 24./25. Februar 1908.

Zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Dem Artikel 3 des Staatsvertrags vom 24./25. Februar 1908 zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in den durch Reichsgesetz oder schaumburg-lippisches Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen sowie über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen tritt das Kammergericht in Berlin an die Stelle des Oberlandesgerichts in Celle. Die Befugnis des Kammergerichts zur Überweisung der weiteren Beschwerde an das örtlich zuständige Oberlandesgericht richtet sich auch in schaumburg-lippischen Sachen nach preußischem Recht.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 vorgesehene Regelung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft. Die Zuständigkeit des Kammergerichts erstreckt sich jedoch nicht auf solche Beschwerden, die bereits vor diesem Tage bei dem Oberlandesgericht in Celle eingegangen sind.

Berlin, den 12. Dezember 1924.

Namens des Preußischen Staatsministeriums.

(Siegel.) am Zehnhoff,
Justizminister.

Bückeburg, den 17. Dezember 1924.

Schaumburg-Lippische Landesregierung.

(Siegel.) Steinbrecher. Lorenz. Dr. Zwitzers.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Thüringen zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 15./20. Juni 1921.

Zwischen Preußen und Thüringen wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Dem Artikel 5 des Staatsvertrags vom 15./20. Juni 1921 zwischen Preußen und Thüringen über den Anschluß thüringischer Gebietsteile an den Landgerichtsbezirk Erfurt und den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in den durch Reichsgesetz oder thüringisches Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen sowie über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen tritt das Kammergericht in Berlin an die Stelle des Oberlandesgerichts in Naumburg. Die Befugnis des Kammergerichts zur Überweisung der weiteren Beschwerde an das örtlich zuständige Oberlandesgericht richtet sich auch in thüringischen Sachen nach preußischem Recht.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 vorgesehene Regelung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft. Die Zuständigkeit des Kammergerichts erstreckt sich jedoch nicht auf solche Beschwerden, die bereits vor diesem Tage bei dem Oberlandesgericht in Naumburg eingegangen sind.

Berlin, den 12. Dezember 1924.

Namens des Preußischen Staatsministeriums.

(Siegel.) am Zehnhoff,
Justizminister.

Weimar, den 29. Dezember 1924.

Thüringisches Staatsministerium.

(Siegel.) Leutheußer.

(Nr. 12946.) Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 24. März 1925.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnung vom 10. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 553) bis zum 1. Oktober 1925 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1925.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1925 über die Genehmigung von Änderungen des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 9 S. 78, ausgegeben am 28. Februar 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Februar 1925 über
   a) die Übertragung des der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Gardelegen—Neuhaldensleben durch die Erlasse vom 18. Oktober 1906 und 4. September 1910 verliehenen Enteignungsrechts auf die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Gardelegen—Neuhaldensleben—Weferlingen,
   b) die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Gardelegen—Neuhaldensleben—Weferlingen für den Bau und Betrieb einer Erweiterungsstrecke ihres Unternehmens

   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 9 S. 41, ausgegeben am 28. Februar 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alstätte, Kreis Ahaus, für den Straßenbau Alstätte—Epe durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 9 S. 45, ausgegeben am 28. Februar 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für den Ausbau von Straßen im Umlegungsgebiete des ehemaligen Festungsgürtels der Stadt Köln durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 9 S. 45, ausgegeben am 28. Februar 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1925, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die „Ilse“-Bergbau-Aktiengesellschaft in Grube Ilse N.-L. für den Weiterbetrieb ihres Braunkohlenbergbaues durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 43, ausgegeben am 28. Februar 1925;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäfsjahrs der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 11 S. 115, ausgegeben am 14. März 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.